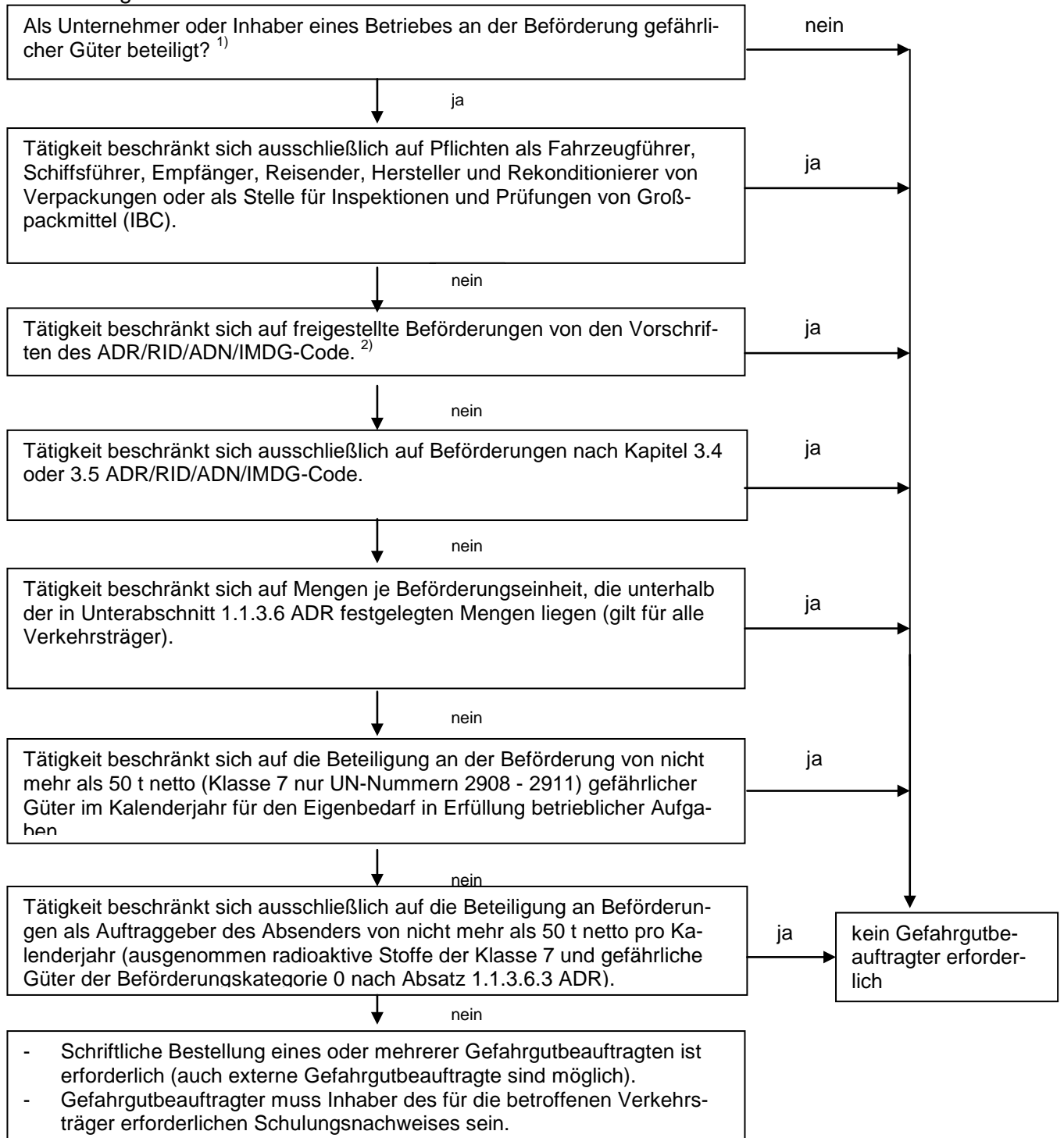


Bestellung Schulung und Prüfung von Gefahrgutbeauftragten

Grundlage dieser Information sind die Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV (BGBl. I vom 11. März 2011, Seite 341) und die Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Ausstellung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte.

1. Bestellopflicht

Wann Unternehmer einen Gefahrgutbeauftragten bestellen müssen, ist nachfolgendem Entscheidungsschema zu entnehmen:



1) Beteiligung bedeutet, wenn nach der jeweiligen verkehrsträgerspezifischen Vorschrift (GGVSEB bzw. GGVSee) Pflichten als Beteiligter zugewiesen sind.

2) z.B. Unterabschnitt 1.1.3.1 ADR/RID/ADN, Sondervorschriften nach Kapitel 3.3 ADR/RID/ADN/IMDG-Code.

2. Schulung der Gefahrgutbeauftragten

Die Schulung erfolgt im Rahmen eines von der IHK anerkannten Lehrgangs. Die Schulungen können in Form mündlicher oder schriftlicher Lehrgänge oder in einer Kombination beider Formen durchgeführt werden. Es gibt Schulungen für die Verkehrsträger Straße, Eisenbahn, Binnenschiff und Seeschiff.

Die Schulung für den ersten Verkehrsträger beinhaltet „verkehrsträgerübergreifende“ Themen (insbesondere nationale Rechtsvorschriften, Klassifizierung, Verpackung, Kennzeichnung) und „verkehrsträgerspezifische“ Themen (insbesondere Aufbau und Systematik der besonderen Rechtsvorschriften, Verantwortlichkeiten, Besonderheiten der Klassifizierung, Freistellungen, Dokumentation, Anforderungen an Beförderungsmittel, Besonderheiten der Kennzeichnung, Durchführung der Beförderung), in denen die jeweils erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden.

Die Schulung umfasst mindestens 30 UE für einen Verkehrsträger. Für jeden weiteren Verkehrsträger, in dem nur noch die „verkehrsträgerspezifischen“ Themen sind mindestens 10 UE anzusetzen.

3. Prüfung und Schulungsnachweis

Den für die Tätigkeit eines Gefahrgutbeauftragten obligaten Schulungsnachweis erhalten Teilnehmer eines Grundlehrgangs erst nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung. Der Prüfungsinhalt bezieht sich grundsätzlich auf die besuchte Schulung.

Zur Verlängerung des Schulungsnachweises haben die Inhaber an einer Verlängerungsprüfung teilzunehmen.

Einen umfassenden Überblick enthalten die **Übersichten 1 und 2**.

Prüfung des Gefahrgutbeauftragten

Übersicht 1

Prüfungsarten	Zulassung	Prüfungsdauer	Bewertung	Wiederholung	Schulungsnachweis
Grundprüfung	Vorlage der Lehrgangsbestätigung über die Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang im Original	1 Verkehrsträger (VT) 100 Min. plus 50 Min. für jeden weiteren verbundenen VT	1 VT 60 Punkte (Fragen: 50 Punkte, Aufgabe: 10 Punkte) plus 30 Punkte (Fragen: 20 Punkte, Aufgabe: 10 Punkte) für jeden weiteren verbundenen VT (Bei Erreichen von 50 % der vorgegebenen Punktzahl ist die Prüfung bestanden)	Einmal ohne Schulung	5 Jahre Geltungsdauer ab bestandener Prüfung
Ergänzungsprüfung	Vorlage des gültigen Schulungsnachweises und der Lehrgangsbestätigung über die Teilnahme an einem Lehrgang für den entsprechenden Verkehrsträger im Original	1 Verkehrsträger (VT) 50 Min. plus 50 Min. für jeden weiteren verbundenen VT	1 VT 30 Punkte (Fragen: 20 Punkte, Aufgabe: 10 Punkte) plus 30 Punkte für jeden weiteren verbundenen VT (Bei Erreichen von 50 % der vorgegebenen Punktzahl ist die Prüfung bestanden)	Einmal ohne Schulung	Die Geltungsdauer des auszustellenden Schulungsnachweises berechnet sich nach dem bereits ausgestellten Schulungsnachweis.
Verlängerungsprüfung	Vorlage eines gültigen Schulungsnachweises	1 VT 50 Min. plus 25 Min. für jeden weiteren verbundenen VT	1 VT 30 Punkte (nur Fragen) plus 15 Punkte (nur Fragen) für jeden weiteren verbundenen VT (Bei Erreichen von 50 % der vorgegebenen Punktzahl ist die Prüfung bestanden)	Nicht beschränkt innerhalb der Geltungsdauer des Schulungsnachweises	5 Jahre Geltungsdauer ab Ablaufdatum des Schulungsnachweises, wenn innerhalb von 12 Monaten vor Ablauf des Schulungsnachweises die Prüfung bestanden wird, ansonsten (mehr als 12 Monate vor Ablauf) ab Datum der Prüfung

Ausstellung und Geltungsdauer des Schulungsnachweises

Erstausstellung

- Grundlehrgang für einen oder mehrere Verkehrsträger + bestandene Grundprüfung
Geltungsdauer 5 Jahre (ab bestandener Prüfung)

Erweiterung

- Grundlehrgang für weitere/n Verkehrsträger + bestandene Ergänzungsprüfung
Geltungsdauer ¹⁾

Verlängerung

- bestandene Verlängerungsprüfung
Geltungsdauer 5 Jahre ²⁾

¹⁾ Bei Bestehen der Ergänzungsprüfung berechnet sich die Geltungsdauer des Schulungsnachweises nach dem bereits ausgestellten Schulungsnachweis. Der bisherige Schulungsnachweis wird lediglich erweitert.

²⁾ Die Geltungsdauer wird bei Schulungsnachweisen im Rahmen der Verlängerungsprüfung bis zu 12 Monate vor Ablauf des Schulungsnachweises ab Ablaufdatum berechnet. Ansonsten ab bestandener Prüfung. Eine Verlängerungsprüfung nach Ablauf der Geltungsdauer des Schulungsnachweises ist nicht möglich.